

RS Vwgh 1989/3/20 88/15/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §213 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 398;

Rechtssatz

Aus § 213 Abs 1 BAO leitet sich die Verpflichtung zur kontokorrentmäßigen Verrechnung der wiederkehrend zu verrechnenden Abgaben ab. Eine derartige Verrechnung schließt das Entstehen eines Guthabens insolange aus, als dieses nicht kontokorrentmäßig zu Buche steht. Dieselbe Folgerung wie für das Entstehen eines Guthabens ergibt sich auf Grund der in § 213 Abs 1 BAO angeordneten kontokorrentmäßigen Verrechnung der wiederkehrend zu erhebenden Abgaben auch für den Wegfall oder die Minderung eines Guthabens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150098.X01

Im RIS seit

01.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at